



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-100-53.0060/17/1.11

Düsseldorf, den 10.07.2020

Zweite Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Schlussgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage (Ausbaustufe 2) der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in 47259 Duisburg.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH mit Bescheid vom 12.11.2019 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage am Standort Ehinger Straße 200, in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Im Auftrag

gez. Brigitte Thiel





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Ehinger Straße 200
47259 Duisburg**

Datum: 12. November 2019

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:

53.03-100-53.0060/17/1.11

bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel

Zimmer: 036

Telefon:

0211 475-9161

Telefax:

0211 475-2790

brigitte.thiel@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Zweite Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissions-schutz-gesetz (BImSchG) als Schlussgenehmigung zur wesentlichen Ände-rung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch

Ausbaustufe 2: Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzol-an-lage

Ihr Antrag vom 30.08.2017, modifiziert mit Ihren Schreiben vom 13.11.2017, 23.02.2018 und 29.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, auf Genehmigung nach § 16 BImSchG

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (12 Seiten)
2. Nebenbestimmungen (16 Seiten)
3. Hinweise (7 Seiten)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-100-53.0060/17/1.11

I.

Tenor

1.

Aufgrund der §§ 16, 6 des BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 1.11, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebe-nen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



**Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
47259 Duisburg**

**auf ihren Antrag vom 30.08.2017 – modifiziert am 13.11.2017,
23.02.2018 und 29.05.2019**

**die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung**

**der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage durch die
Ausbaustufe 2: Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage**

am Standort

**Hüttenwerke Mannesmann GmbH in 47259 Duisburg
Gemarkung Mündelheim/Huckingen, Flur 11, Flurstück 333**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die beantragten Maßnahmen führen zu keiner Erhöhung der Kapazität der Kokerei.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Kokerei ändern sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- **Ausbaustufe 2:**
Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage
- **Die Nebenbestimmung 124 der Genehmigung 13.01.2006 – Az.: 56.8851.1.11/4762 – wird aufgehoben, da die Behälter B 301 A und B, B 302, B 303 und B 304 der Benzolanlage demontiert und gegen neue Behälter ausgetauscht wurden.**



- Die Nebenbestimmung 3.1 der Teilgenehmigung 16.03.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G8-0015/18 – wird aufgehoben und durch die Nebenbestimmungen 3.1 – 3.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid ersetzt.
- Die Nebenbestimmung 5.7 der Teilgenehmigung 16.03.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G8-0015/18 – wird aufgehoben und durch die Nebenbestimmung 4.11 der Anlage 2 zu diesem Bescheid ersetzt.

3. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der AZB der Kokerei wurde bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch den dauerhaften Betrieb der Notbefüllvorrichtung im Bereich des neuen Kohleturms vorgelegt und vom Dezernat 52 Abfallwirtschaft, Bodenschutz geprüft (Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 – Az.: 53.01-100-53.0002/15/ 1.11 –). Die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.3 des Dezernates 52 wurden in der Anlage 2 zu dem Genehmigungsbescheid vom 18.09.2018 festgeschrieben. Eine Wiederholung der Nebenbestimmungen in diesem Bescheid ist nicht erforderlich.

6. Zulassungen vorzeitigen Beginns

- Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG vom 31.01.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17 – und



- der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG vom 20.09.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17v2 –.

7. Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Herstellungskosten in Höhe von insgesamt [REDACTED] (Ausbaustufe 1 und 2). Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 c für die Baugebühr sowie der Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen nach Abzug der Gebühr von 2.345,00 Euro für die erste Teilgenehmigung insgesamt [REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

Helaba

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

Kassenzeichen: [REDACTED]

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Bedingungen und Vorbehalte

1. Die in der Nebenbestimmung 4.2 der Anlage 2 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführte Benzol-Anlage darf nur dann in Betrieb



genommen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vor Inbetriebnahme der/des Sachverständigen keine erheblichen oder gefährlichen Mängel aufweist.

Der Prüfbericht der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend vorzulegen.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) .

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort Ehinger Straße 200 in 47259 Duisburg eine Kokerei (Kokerei Huckingen).

Für die Kokerei Huckingen wurde am 13.01.2006 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei – Az.: 56.8851.1.11/4762 – für die Errichtung und Betrieb einer zweiten Koks-ofenbatterie und Erhöhung der Koks-Jahreskapazität von 1,08 Mio. Jahrestonnen auf 2,32 Mio. Jahrestonnen erteilt. Ein Widerspruchsbescheid zur vorgenannten Genehmigung nach § 16 BImSchG wurde am 14.06.2011 – Az.: 56.8851.1.11/4782 – erteilt.

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat am 30.08.2017, modifiziert mit Schreiben vom 13.11.2017, 28.02.2018 und 29.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage gestellt.

Zur bereits erteilten ersten Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1:

Eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Errichtung und Betrieb der Ausbaustufe 1 der zweiten Benzolanlage wurde am 16.03.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G8-0015/18 – erteilt.

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung der Ausbaustufe 1 ist:

Demontage folgender Behälter incl. Rohrleitungsteilen und Bühnen:

- Behälter B 301.A und B mit je 65 m³ zur Lagerung von Rohbenzol
- Behälter B 304 mit 65 m³ zur Lagerung von Waschöl (Frischöl)
- Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m³ zur Zwischenlagerung für abgetriebenes Waschöl
- Behälter B 308 für Restentleerungen

Neuaufstellung, Verrohrung und Betrieb folgender Behälter:

- Behälter B 303 mit 100 m³ zur Zwischenlagerung von abgetriebenem Waschöl. Der Behälter wird auf einer neu zu erstellender Ableitfläche



[Ersatz für den vorhandenen Behälter B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) mit 65 m³] aufgestellt.

- Behälter B 301 A und B mit je 64 m³ zur Lagerung von Rohbenzol. Die Aufstellung erfolgt auf den alten vorhandenen Fundamenten der zu demontierenden Behälter B 301 A und B in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 304 mit 64 m³ zur Lagerung von Waschöl (Frischöl). Die Aufstellung erfolgt auf dem alten vorhandenen Fundament des zu demontierenden Behälters B 304 in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage.
- Behälter B 308 mit 8 m³ zur Lagerung für Restentleerungen bei Instandhaltungsarbeiten (Slopbehälter für Rohbenzol, angereichertes- und abgetriebenes Waschöl (Ersatz für den vorhandenen Behälter B 308).

Der Behälter B 308 soll an der freien Stelle des Behälters B 303 (ehemals gekammerter Behälter B 302/303) in der bestehenden Behältergrube der Benzolanlage aufgestellt werden.

Zur gegenständlichen zweiten Teilgenehmigung nach §§ 8, 18 BImSchG als Schlussgenehmigung:

Ausbaustufe 2 – Errichtung und Betrieb einer zweiten Benzolanlage:

Die vorhandene Benzolanlage soll um eine zweite Rohbenzolanlage erweitert werden. Die neue Anlage wird benachbart zu der vorhandenen Anlage errichtet und in die Prozessführung vergleichbar installiert werden.

Nachfolgend genannte Anlagenteile werden neu errichtet:

Benzolabtreiber KA 311	Waschöl, Dampf, Rohbenzol (WGK 3)	72 m ³
Benzol-Scheidebehälter B 317	Scheidewasser (WGK 1)	11,5 m ³
Benzol-Scheidebehälter B 315	Rohbenzol, Scheidewasser (WGK 3)	9,7 m ³
diverse Pumpen	Scheidewasser, Waschöl, Rohbenzol (WGK 3)	
diverse Wärmetauscher	Scheidewasser, Waschöl, Rohbenzol (WGK 3)	



Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat für dieses Vorhaben am 30.08.2017, modifiziert am 13.11.2017 und 29.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage gestellt.

Die Installation einer Lüftungsanlage im Pumpenhaus wurde ergänzend am 29.05.2019 beantragt.

Zulassungen vorzeitigen Baubeginns:

- Für die Errichtung des neuen Behälters B 303 für abgetriebenes Waschöl und für den Massivbau der neuen Benzolanlage wurde am 13.01.2018 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17 – erteilt.
- Für die Pumpenstation – den Hochbau – die Stahlkonstruktion wurde am 20.09.2018 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17v2 – erteilt [Ergänzung des Genehmigungsantrages durch den 1. Nachtrag zum Bauantrag TI-G 045 (Hochbau Ausbaustufe 2)].

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist als *“Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;“* der Ordnungsnummer 1.11 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 1.11 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az.: 56.8851.1.11/ 4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.



Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese erforderliche allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht.

Das Amtsblatt kann im Internet unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html>

eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Kokerei der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.



2.8 Antrag

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.08.2017, modifiziert mit Schreiben vom 13.11.2017, 23.02.2018 und 20.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch Änderung der Benzolanlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Ein Antrag gemäß § 8 BImSchG auf Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1 wurde am 28.02.2018 gestellt und mit Bescheid vom 16.03.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G8-0015/18 – genehmigt.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.03	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit / Sicherheitsbericht
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 15.08.2019 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen



für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Stellungnahme Dezernat 53.03 – Überwachung Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Dezernates 53.03 Überwachung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken. Änderungen der Abwassereinleitungen werden nicht vorgenommen.

Stellungnahme Dezernat 55 – Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für den Austausch der Benzolbehälter B-301 A/B gem. TRBS 1122 Anhang 2 Tabelle 2 Nr. 1.2 - Änderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Betriebs-sicherheitsverordnung [BetrSichV (Ermittlung der Prüf- und Erlaubnis-pflicht)] keine Erlaubnis erforderlich ist, da hier ein Auswechseln von Tanks gegen gleich große Tanks gleicher Bauart geplant ist.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen 5.1 – 5.4 sind in der Anlage 2 und Hinweise 5.1 – 5.5 der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Seitens der Stadt Duisburg wurden folgende rechtliche Prüfungen durchgeführt:

- planungsrechtliche Prüfung
- bauordnungsrechtliche Prüfung



Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.8 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 – 2.2 der Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid keine Bedenken.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen

- **Zum angemessenen Abstand nach KAS-18:**

Die Ermittlung des angemessenen Abstands der Benzolanlage für den Betriebsbereich der HKM GmbH wurde bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung vom LANUV NRW geprüft und als ausreichend beurteilt.

- **Anlagensicherheit – Sachverständigengutachten des LANUV NRW entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV:**

Auch die störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen für den Betriebsbereich der HKM GmbH wurden bereits im Rahmen der ersten Teilgenehmigung geprüft.

In seiner abschließenden Bewertung kommt das LANUV NRW zu dem Ergebnis, dass störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von der Kokerei ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Ich verweise hier auf die Nebenbestimmungen 6.1 – 6.4 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Luftverunreinigungen:

Durch den Betrieb der zweiten Benzolanlage ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Emissionen.

Die Vermeidung evtl. Emissionen diffuser Quellen werden durch die Nebenbestimmungen 3.8 – 3.8.5 der Anlage 2 zu diesem Bescheid sichergestellt.

Betrachtung Geräusche:

Die Schallprognose der MÜLLER-BBM GmbH vom 18.09.2017, Bericht Nr. M137684/01 (Fach 9 der Antragsunterlagen), prognostiziert die zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der zweiten Benzolanlage. Das Gutachten wurde auf Plausibilität und Richtigkeit überprüft.



Da die Anlage kontinuierlich betrieben wird, wird im Rahmen der Schallprognose nur die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mit den um 15 dB(A) strengeren Immissionsrichtwerten betrachtet.

Die Immissionsberechnungen wurden für folgende Immissionspunkte durchgeführt:

Immissionsort		IRW dB(A) nachts	Beurteilungspegel dB(A) nachts
IO 1	Friemersheim, Am Damm / Augustastraße	40	9
IO 2	Ehingen, Uerdinger Straße 12	45	29
IO 3	Ehingen, Binsenweg 9	45	22
IO 4	Ehingen, Ehinger Berg 129	45	8
IO 5	Hüttenheim, Ungelsheimer Straße / Im Höschgrund	45	2
IO 6	Hüttenheim, An der Batterie 32	45	1
IO 7	Hüttenheim, Graf-Spee-Straße / Schulz-Knaudt-Straße	40	-7
IO 8	Hüttenheim, Mannesmannstraße / An der Steinkaul	45	2
IO 9	Hüttenheim, Ehinger Straße / Grenzweg	45	-5
IO 10	Hüttenheim, Graf-Spee-Straße 29	40	-6
IO 11	Hüttenheim, Mündelheimer Straße / Schlehenweg	40	1

Negative Beurteilungspegel bedeuten, dass die Schalldruckpegel unter der Hörschwelle liegen.

Zur Nachtzeit liegt die Zusatzbelastung durch den Betrieb der Benzolanlage an allen Immissionsorten um mindestens 16 dB(A) unterhalb der anzusetzenden Immissionsrichtwerte. Da auch die kurzzeitigen Geräusch-



spitzen diese Immissionsrichtwerte nicht erreichen, liegen die Immissionsorte gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereiches der Benzolanlage. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind damit erfüllt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 3.1 – 3.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Benzolanlage, Betriebseinheit (BE) 0550, ist aus wasserrechtlicher Sicht zum großen Teil eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage). Die nachfolgend genannten Anteilenteile der zweiten Benzolanlage werden neu errichtet:

- Benzolscheidebehälter B 315
- Benzolscheidebehälter B 317
- Benzolabtreiber KA 311
- Pumpen P 311A/B, P 312A/B, P 313A/B,
P 314A/B, P 315A/B
- Wärmetauscher W 312A/B, W 313A-C, W 314A/B,
WD 311A/B, WK 311, WOE 311A-C

Die Behälter B 315 und B 317 und KA 311 werden nach EN 13445 gefertigt. Da sie aufgrund ihres Druckes nicht unter die Druckgeräterichtlinie fallen, wird von der/m AwSV-Sachverständigen folgende Maßnahme für erforderlich gehalten: die Behälter sind in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie Kategorie IV mit einem entsprechenden Modul herzustellen und zu prüfen. Durch diese Maßnahme werden Berechnung und Herstellung geprüft.

Die Wärmetauscher unterliegen der Druckgeräterichtlinie. Auf die ordnungsgemäße Einstufung wird hingewiesen. Dabei sind die Entzündlichkeit von Rohbenzol und der Aggregatzustand bei den Auslegungstemperaturen zu berücksichtigen.

Dadurch ist die Standsicherheit der Behälter und Apparate gewährleistet. Die erforderlichen Nachweise, einschließlich der Einrichtungen zur Verhinderung kritischer Überdrücke und Unterdrücke müssen vor Inbetriebnahme vorliegen. Die Einrichtungen zur Verhinderung kritischer Über- und Unterdrücke sind in die Anlagenprüfung nach AwSV einzubeziehen.

Die gesamte Benzolanlage ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe D einzustufen.

Die Anlage befindet sich im Freien.



Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmungen 4.1 – 4.18 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Betrachtung Abfälle:

Durch die geplante Maßnahme erhöht sich die extern zu entsorgende Menge an Pech von 20 auf 40 t/a. Der Pech wird zusammen unter dem Sammelbegriff „andere Teere“, bestehend aus Zentrifugenteer, Dickteer und Pech (Abfallschlüssel-Nr. 050603) bei der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH oder der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH entsorgt.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 30.08.2017, modifiziert am 13.11.2017 und 29.05.2019, zuletzt ergänzt durch Unterlagen am 15.08.2019, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.11 genannten genehmigungsbedürftigen Kokerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthaltenen sind Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

[REDACTED]

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe [REDACTED] eine Gebühr von [REDACTED]

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen.

Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 31.01.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-120-G8a,16-0060/17 – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Abzug Teilgenehmigung

Für die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vom 16.03.2018 – Az.: 53.03-0077961-0010-G8-0015/18 – wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].



6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern – 14-36.08.06 – vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Wart- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- steigsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	0,5 h	4,5 h
Gebühr	€	280 €	42 €	322 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 4 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt bis unter dem 2. Einstiegssamt, ehemals gehobener Dienst sowie 0,5 Stunden von Mitarbeitern der Laufbahngruppe 2 an dem 2. Einstiegssamt, ehemals höherer Dienst, benötigt.



Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

7. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Kokerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von insgesamt [REDACTED] festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0060/17/1.11**

Anlage 1
Seite 1 von 12

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannes- mann GmbH vom 30.08.2017, Az.: TU Bow	6 Blatt
	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannes- mann GmbH vom 13.11.2017, Az.: TU-L De	3 Blatt
	Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannes- mann GmbH vom 23.02.2018, Az.: TU-L De	2 Blatt
2.	Formular 1: Antrag nach § 16 BImSchG vom 30.08.2017	3 Blatt
	Genehmigungsbestand der Kokerei	4 Blatt
3.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stellungnahme des Betriebsrates zu Arbeits- schutzmaßnahmen ○ Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu Arbeitsschutzmaßnahmen ○ Stellungnahme der Werkfeuerwehr zu Brand- schutzmaßnahmen ○ Stellungnahme des Immissionsschutz-, Abfall- und Gewässerschutzbeauftragten zu Immissions- schutz sowie zu Abfall- und Gewässerschutzbe- langen ○ Stellungnahme des Störfallbeauftragten 	<p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>
4.	Grundsätzliche Ausführung zu den Formularen 2 – 7	1 Blatt
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Formular 2: Gliederung der Anlagen Anlagenbe- reich AB 0015 „Kohlenwertstoffanlagen“ in Betriebseinheiten 	1 Blatt



	○ Formular 3: Technische Daten, insgesamt	5 Blatt
	○ Formular 4: Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
	○ Formular 4: Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1 Blatt
	○ Formular 6: Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
	○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
	○ Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
6.	Der Bauantrag inkl. Brandschutzkonzept für die Erweiterung der Benzolanlage mit der HKM Nr. TI-G 045 ist in einem separaten Ordner dem Antrag beigefügt	1 Blatt
7.	Arbeitsschutzmaßnahmen, Stand: 10.07.2017	3 Blatt
8.	Emissions- und Immissionssituation und Wärmenutzung	1 Blatt
9.	Schallprognose für die neu geplante Benzolanlage der Müller-BBM GmbH vom 18.09.2017, Bericht Nr. M137684/01 SWF/SALI	18 Blatt
	○ Anhang A: Lageplan	2 Blatt
	○ Anhang B: Schallausbreitungsberechnung	4 Blatt
10.	Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung für die Erweiterung der Benzolanlage im Betriebsbereich der Kokerei HKM, Stand: Oktober 2017 (43 Blatt), incl. 3 Anlagen	46 Blatt
	Anlage 1 (Seite 44 von 46)	1 Blatt
	○ Lageplan, Maßstab 1 : 500	1 Blatt
	○ Aufstellungsplan, Ansichten und Schnitte Erweiterung Benzolanlage, Maßstab 1 : 100.	



	ZNG-505885	1 Blatt	<u>Anlage 1</u> Seite 3 von 12
	○ Benzolanlage (NEU), Verfahrensfließbild: ZGN-505883	1 Blatt	
	Anlage 2 (Seite 45 von 46)	1 Blatt	
	○ Tabelle III.1: Liste der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes, Stand: Oktober 2017	2 Blatt	
	○ Shut-Down-Plan Benzolanlage, Stand: 27.10.2017	1 Blatt	
	Anlage 3 (Seite 46 von 46)	1 Blatt	
	○ Tabelle IV: Liste der betrieblichen Gefahrenquellen und der getroffenen Maßnahmen, Stand: Oktober 2017	30 Blatt	
	Stellungnahme zur möglichen Veränderung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18 durch die geplante Erweiterung der Benzolanlage der Kokerei im Betriebsbereich HKM – Revision 1 – des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 26.10.2017, Az.: SEPS-E.20170424.170204	5 Blatt	
11.	Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV für die beantragte Erweiterung der Benzolanlage von der DMT GmbH & Co. KG vom 17.08.2017.....	51 Blatt	
12.	Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Erweiterung der Benzolanlage: Errichtung einer zweiten Prozessanlage, Auftrags-Nr. 811 451 4643	16 Blatt	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 08.08.2014, Zulassungsnummer: Z-65.11-531, Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter mit Schwingsonde und Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, LIQUIPHANT Typ FTL31-... und Typ FTL33-..., insgesamt	16 Blatt	



13.	Ergänzung AZB	1 Blatt
14.	Gutachten Erweiterung Benzolanlage – Umwelt- technische Untersuchungen und Begutachtung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 15.03.2017, Vorhaben: DU170601 B01/AU	12 Blatt
	○ Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5000, Stand: 15.03.2017	1 Blatt
	○ Anlage 1.2: Detaillageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 15.03.2017	1 Blatt
	○ Anlage 2: Bohrprofile der Kleinrammbohrungen KRB 1 bis KRB 5, Maßstab 1 : 50, Stand: 15.03.2017	1 Blatt
	○ Anlage 3: Analytische Untersuchungsergebnisse, Stand: 15.03.2017	4 Blatt
	○ Anlage 4: Vergleichbare tabellarische Gegen- überstellung der ermittelten Analysenergebnisse mit den LAGA-Zuordnungswerten der TR Boden 2004 für den Einbau von Bodenaushub in technischen Bauwerken, Stand: 15.03.2017	2 Blatt
15.	Angaben zur Genehmigung und Überwachung von Emissionen gemäß dem Treibhausgasemissions- handelsgesetz (TEHG)	1 Blatt
16.	Angaben gemäß § 7 UVPG, Stand: 10.08.2017	5 Blatt
17.	Ausschnitt Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 Lageplan, Maßstab 1 : 500	1 Blatt 1 Blatt
	Benzolanlage, Erweiterung Benzolanlage, Aufstell- ungsplan Ansichte und Schnitte, Maßstab 1 : 100, ZNG-505885	1 Blatt
	Benzolanlage (NEU), Verfahrensfließbild, ZNG- 505883	1 Blatt
18.	Gliederung der Werksbereiche HKM, Stand: 22.02.2001	1 Blatt



	WB 10: Kokerei, Stand: 25.08.2017	1 Blatt
	AB 0014: Gasaufbereitung; AB 0015: Kohlenwertstoffanlagen, Stand: 26.10.2011	1 Blatt
	BE 0450. Benzolwascher, Stand: 20.05.2017	1 Blatt
	BE 0550: Benzolanlage Übersicht, Stand: 22.05.2017	1 Blatt
19.	Sicherheitsdatenblatt Waschöl I, Stand: 12.02.2013 ..	12 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Waschöl II, Stand: 12.02.2013 .	12 Blatt
	EG - Sicherheitsdatenblatt Rohbenzo, Stand: 04.03.2011I	9 Blatt
	Anhang zum Sicherheitsdatenblatt Rohbenzol	4 Blatt
20.	MANAGEMENT SYSTEM ZERTIFIKAT	1 Blatt

Anlage 1
Seite 5 von 12

Ordner 2 von 4

Bauantrag – Pumpenhaus

•	Schreiben der Architektin Dipl. Ing. Ursula Rusche vom 31.08.2017	1 Blatt
	CD Bauantrag	
•	Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Blatt
•	Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
	Statistik der Baufertigstellungen	1 Blatt
•	Bauantrag vom 17.08.2017	2 Blatt
•	Baubeschreibung vom 17.08.2017	4 Blatt
•	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 17.08.2017	4 Blatt
•	Lageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 27.07.2017	1 Blatt
•	Orientierung zum Lageplan 09-739 z. Baugesuch, Maßstab 1 : 5.000, Stand: 27.07.2017	1 Blatt



- Planliste zum Bauantrag 1 Blatt
- Aufstellungsplan, Ansichten und Schnitte, Erweiterung Benzolanlage, Maßstab 1 : 100, ZNG-505885, Stand: 09.05.2017 1 Blatt
- Erweiterung Benzolanlage, Aufstellungsplan Stahlbau, Lage der Geräte Bl. 1, Bereich Stahlkonstruktion, Maßstab 1 : 100, ZNG-505889, Stand: 29.05.2017 1 Blatt
- Benzolanlage, Erweiterung in Duisburg, Schnitte, ZNG-506531, Stand: 19.07.2017 1 Blatt
- Benzolanlage (neu), Verfahrensfließbild, ZNG-505883, Stand: 03/17 1 Blatt
- Bescheinigung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 1 Blatt
- Bescheinigung Berufs-Haftpflichtversicherung der VHV Versicherungen 1 Blatt
- Gutachten Erweiterung Benzolanlage – Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung – der arcon Ingenieur-gesellschaft mbH – vom 23.02.2017, Vorhaben: DU170601 B01/AU 16 Blatt
 - Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5000, Stand: 23.02.2017 1 Blatt
 - Anlage 1.2: Detaillageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 23.02.2017 1 Blatt
- Anlagen 2.1 und 2.2: Bohrprofile und Rammdiagramme 2 Blatt
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO für die Erweiterung der Benzolanlage von der DMT GmbH & Co. KG vom 20.10.2017 25 Blatt
 - Anlage 1: Einsatzplan: Erweiterung der BTX-Anlage, Stand: 15.08.2017 1 Blatt
 - Anlage 2: Aufstellungsplan: Ansichten und Schnitte – Erweiterung Benzolanlage, ZNG-505885 1 Blatt



○ Anlage 3: Bestätigung der Werkfeuerwehr zu Mittel und Geräte der Feuerwehr, Stand: 02.06.2017	1 Blatt
○ Anlage 4: Lageplan Maßstab 1 : 500	1 Blatt
● Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 23.10.2017 – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Massivbau	1 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Massivbau	1 Blatt
Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 26.07.2017 – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Erweiterung Rohbenzolanlage	1 Blatt
Prüfbericht: Prüfbericht-Nr. S 143/17 vom 19.07.2017, insgesamt	4 Blatt

Ordner 3 von 4

Ergänzung (1. Ausbaustufe) zum Antrag nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer zweiten Benzolanlage

0. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
1. Antragsschreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 13.11.2017, Az.: TU-L De	3 Blatt
2. Benzolanlage Maschinenaufstellplan, ZNG-263442, Stand: 20.05.2015	1 Blatt
Gesamtaufstellungsplan Benzolanlage, ZNG-497271, Stand: 31.03.2017	1 Blatt
3. Gutachten des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 18.10.2017 zum Nachweis über die Erfüllung der materiellen wasserrechtlichen Anforderungen einer Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – Umbau der Benzolanlage: Austausch von Behältern und Erweiterung um B 303, Auftrags-Nr. 811 463 5409	15 Blatt



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 17.10.2016, Zulassungsnummer: Z-59.12-48, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1900" für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, incl. Anlagen	18 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 05.04.2013, Zulassungsnummer: Z-59.12-66, Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem "MC-Schutzsystem 1800, ableitfähig", incl. Anlagen	20 Blatt
Drei Bescheinigungen des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination nach DIN 6601 vom 18.10.2017	3 Blatt
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 08.10.2015, Zulassungsnummer: Z-65.11-230, Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter (Schwingsonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung "LIQUIPHANT M" bzw. "LIQUIPHANT S"..., insgesamt	39 Blatt
4. BE 550, Benzolanlage: Prüfbericht zum Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gem. BetrSichV § 18 des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 13.11.2017, Auftrags-Nummer: 8115244634-200	2 Blatt
5. Explosionsschutzkonzept gemäß § 6 (9) GefStoffV für die beantragte Erweiterung der Benzolanlage (hier Behälter) der DMT GmbH & Co. KG vom 27.10.2017 .	53 Blatt
Benzolanlage (NEU) Verfahrensfließbild, ZNG-505883	1 Blatt
6. Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Blatt
Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
Bauantrag vom 05.04./26.04.2017	2 Blatt
Baubeschreibung vom 05.04.2017, insgesamt	3 Blatt



Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 05.04.2017	4 Blatt
Lageplan Maßstab 1 : 500, Stand 17.11.2015	1 Blatt
Orientierung Maßstab 1 : 5000 zum Lageplan Nr. 09-717 vom 17.06.2016	1 Blatt
Gesamtaufstellungsplan Benzolanlage, Maßstab 1 : 50, ZNG-497271, Stand: 10.04.2017	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Bauantragszeichnung, Aufstellung neuer Behälter B 303 und Grube, Maßstab 1 : 30, 1 : 100, ZNG-497275, Stand: 10.04.2017	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Schalplan Behältergrube Behälter B 303, Maßstab 1 : 33, ZNG-497279, Stand: 10.04.2017	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Bewehrungsplan, Behältergrube Behälter B 303, Maßstab 1 : 50, 1 : 33, ZNG-497280, Stand: 10.04.2017	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage, Verankerungsplan für Behälter B 303, Benzolanlage, Maßstab 1 : 5, 1 : 25, 1 : 100, ZNG-497282, Stand: 10.04.2017	1 Blatt
Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage; Aufstellung Behälter für Waschöl B 303, Gutachten – Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung – der arcon Ingenieurgesellschaft mbH – vom 18.07.2015, Vorhaben: DU162201 B01/RC	16 Blatt
○ Anlage 1.1: Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5000, Stand: 14.07.2016	1 Blatt
○ Anlage 1.2: Lageplan mit eingetragenen Bohr- und Sondieransatzpunkten, Maßstab 1 : 100/40, Stand: 14.07.2017	1 Blatt
○ Anlage 2: Bohrprofile und Rammdiagramme, Maßstab 1 : 50, Stand: 14.07.2016	1 Blatt



Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für die Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage: Neuer Behälter (B 303) der IDN Brandschutz GbR vom 21.10.2016, Auftr.-Nr. 43585	19 Blatt
Anlage: Grundriss / Schnitt, Plan-Nr.: 01, Stand: 21.10.2016	1 Blatt
1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept nach § 54 BauO NRW für die Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage: Neuer Behälter (B 303) der IDN Brandschutz GbR vom 02.03.2018	4 Blatt
Schreiben des Dipl.-Ing. Martin Neff vom 19.12.2016, Benzolanlage B 303, Gründung und Aufstellung eines Lagertanks	1 Blatt
Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit – Benzolanlage B 303, Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage	1 Blatt
Prüfbericht: Prüfbericht-Nr. S 256/16 vom 19.12.2016	2 Blatt
Behältergrube für B-303, statische Berechnung, Zeichnungsnummer STB-489623, Stand. 15.08.2016	8 Blatt
○ Statische Berechnung, Revision A vom 15.11.2016	9 Blatt
Stab- und Mattenliste, Behältergrube B 303, ZNG-497281	1 Blatt
○ Mattenstahlliste	1 Blatt
○ Stabliste	2 Blatt
○ Stabliste – Biegeformen	4 Blatt
Bescheinigung Berufs-Haftpflichtversicherung, VHV Allgemeine Versicherung AG vom 05.03.2014	1 Blatt
Bescheinigung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen vom 29.06.2011	1 Blatt



Ordner 4 von 4

Anlage 1

Seite 11 von 12

Ergänzende Unterlagen – 1. Nachtrag – Stahlkonstruktion Hochbau zum Bauantrag

• Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
– Schreiben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 02.08.2018	1 Blatt
– Lageplan, Maßstab 1 :500, Stand: 02.08.2018	1 Blatt
– Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO für die Erweiterung der Benzolanlage der Kokerei der DMT GmbH & Co. KG vom 01.08.2018	26 Blatt
– Bestätigungen der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH vom 02.06.2017	3 Blatt
– Einsatzplan: Erweiterung der BTX-Anlage,, Stand: 15.08.2017	1 Blatt
– Aufstellungsplan, Ansichten und Schnitte, Erweiterung Benzolanlage, Maßstab 1 : 100, ZNG-510968, Stand: 01.08.2018	1 Blatt
– Lageplan, Maßstab 1 :500, Stand: 02.07.2018	1 Blatt
– Benzolanlage – Stahlkonstruktion, Stahlbauübersicht, Ansichten, ZNG-510956, Stand: 01.08.2018	1 Blatt
– Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 SV-VO über die Prüfung der Standsicherheit – Erneuerung und Erweiterung der Benzolanlage – Stahlkonstruktion	1 Blatt
– Prüfbericht, Prüf-Nr. S 143.2/17 vom 06.08.2018, Stahlkonstruktion Gerüst + 5m bis 29m	3 Blatt
– Benzolanlage – Stahlkonstruktion, Stahlbauübersicht, Ansichten, ZNG-510956, Stand: 06.08.2018	1 Blatt
– Benzolanlage – Stahlkonstruktion, Stahlbauübersichte, Schnitte, ZNG-510957, Stand: 06.08.2018	1 Blatt



- Statistik der Baugenehmigungen 2 Blatt
- Statistik der Baufertigstellungen 1 Blatt
- Bauantrag vom 18./19.06.2018 2 Blatt
- Übereinstimmungserklärung der Hüttenwerke Krupp
Mannesmann GmbH vom 14.06.2018 1 Blatt
- Baubeschreibung vom 18.06.2018 4 Blatt
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom
18.06.2018 4 Blatt
- Lageplan, Maßstab 1 : 500, Stand: 13.06.2018 1 Blatt
- Orientierung zum Lageplan 09-739 z. Baugesuch,
Maßstab 1 : 5.000, Stand: 13.06.2018 1 Blatt
- Planliste zu Bauantrag 1 Blatt
- Benzolanlage – Stahlkonstruktion, Stahlbauübersicht,
Ansichten, ZNG-510956, Stand: 19.06.2018 1 Blatt
- Benzolanlage – Stahlkonstruktion, Stahlbauübersichte,
Schnitte, ZNG-510957, Stand: 19.06.2018 1 Blatt
- Erweiterung der Benzolanlage – Änderungen beim
Stahlbau der DMT GmbH & Co. KG vom 18.06.2018 ... 2 Blatt
- E-Mail der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
vom 12.06.2018 1 Blatt
- Bescheinigung Berufs-Haftpflichtversicherung, VHV
Allgemeine Versicherung AG vom 05.03.2014 1 Blatt
- Bescheinigung der Architektenkammer Nordrhein-
Westfalen vom 29.06.2011 1 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0060/17/1.11**

Anlage 2
Seite 1 von 16

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umweltschadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder All-



gemeinheit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

Stadt Duisburg

2. Kampfmittel (Aufschiebende Bedingung)

- 2.1 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

Bauordnungsrecht

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.



- 2.3 Nach Fertigstellung des genehmigten Bauvorhabens ist der Abschlussbericht des/r Prüfstatikers/Prüfstatikerin nach § 12 SV (Sachverständigen-Verordnung) der Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und Bauberatung, Untere Bauaufsicht (Amt 62-34), vorzulegen.
- 2.4 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.
- 2.5 Das Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG vom 01.08.2018 mit der Nummer 20669187 APS-BS-Krü/Lis Index 3.0 ist Bestandteil des BImSchG-Antrages und muss bei der Ausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.

Anlage 2

Seite 3 von 16

Kataster

- 2.6 Das Gebäude ist gem. § 16 VermKatG NRW einmessungspflichtig.

Untere Bodenschutzbehörde

- 2.7 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LbodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständige/n sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädliche Bodenveränderungen / Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten angetroffen werden



- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/ Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung) Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg - Amt für Umwelt und Grün – Untere Bodenschutzbehörde beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen

Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

Untere Denkmalbehörde – Bodendenkmal

- 2.8 Aus dem Umfeld der Baumaßnahme sind die folgenden Funde bzw. Informationen bekannt: Die Untersuchung zum Neubau des Gasometers zeigte neben neuzeitlichen Befunden einen hohen Grad an neuzeitlichen Störungen im Boden. Es wurde jedoch bei einer Begehung mittelalterliche Keramik entdeckt. Es



besteht deshalb der Verdacht, dass im Zuge der Baumaßnahme ebenfalls solche Funde angeschnitten werden.

Anlage 2

Seite 5 von 16

Bodendenkmäler sind durch das Denkmalschutzgesetz NRW und die Europäische Konvention von La Valetta ausdrücklich geschützt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass überraschend auftretende archäologische Funde gemäß den §§ 15 und 16 DSchG NRW generell der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen sind und mindestens drei Werkzeuge nach Zugang dieser Anzeige bei der Behörde unverändert im Boden zu belassen sind.

Um dem begründeten Verdacht archäologischer Funde im Bereich der Baumaßnahme im Sinne des DSchG Rechnung zu tragen und die folgenden Baumaßnahmen nicht durch überraschend auftretende archäologische Funde zu beeinträchtigen, wird die Untere Denkmalbehörde die Erdingriffe von Beginn an archäologisch begleiten. Der Beginn der Erdarbeiten ist deshalb der Unteren Denkmalbehörde mindestens drei Werkzeuge vorab anzuzeigen.

Kontakt:

Stadt Duisburg

Untere Denkmalbehörde

Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Telefon (0203) 283-5782 oder – 6077 oder -2054

Telefax (0203) 283-4318

E-Mail: b.kunz@stadt-duisburg.de

3. Immissionsschutz

Geräuschimmissionen

- 3.1 Die Errichtung und der Betrieb der zweiten Benzolanlage sowie die dazugehörigen Aggregate und Leitungen haben unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.



- 3.2 Die im Abschnitt 4 der Schallprognose für die geplante Benzolanlage der Müller-BBM GmbH vom 18.09.2017 (Bericht Nr. M137684/01) aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind so umzusetzen, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlageteile zur Nachtzeit um mindestens 16 dB(A) unterschritten werden. Im Einzelfall können in der weiteren Planung auch andere als die im Abschnitt 4 des Lärmgutachtens vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.

Anlage 2

Seite 6 von 16

Immissionsort (IO)		IRW (nachts) dB(A)
IO 1	Friemersheim, Am Damm / Augustastraße	40
IO 2	Ehingen, Uerdinger Straße 12	45
IO 3	Ehingen, Binsenweg 9	45
IO 4	Ehingen, Ehinger Berg 129	45
IO 5	Hüttenheim, Ungelsheimer Straße / Im Höschgrund	45
IO 6	Hüttenheim, An der Batterie 32	45
IO 7	Hüttenheim, Graf-Spree-Straße / Schulz-Knaudt-Straße	40
IO 8	Hüttenheim, Mannesmannstraße / An der Steinkaul	45
IO 9	Hüttenheim, Ehinger Straße / Grenzweg	45
IO 10	Hüttenheim, Graf-Spee-Straße 29	40
IO 11	Hüttenheim, Mündelheimer Straße / Schlehenweg	40



- 3.3 Spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Anforderungen aus **Nebenbestimmung Nr. 3.2** eingehalten werden. Die/der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der **Nebenbestimmung Nr. 3.2** kann unter Berücksichtigung des Anhangs A.3.4.4 TA Lärm durch Schalleistungsmessungen aller relevanten Quellen und der Berechnung der Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten erfolgen.

Baulärm

- 3.4 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.5 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 3.6 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 3.7 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der



Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LlmschG) wird hingewiesen.

Emissionen diffuser Quellen

- 3.8 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen (Nr. 5.2.6 ff TA Luft).

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

3.8.1 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.



3.8.2 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

3.8.3 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

3.8.4 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.8.5 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von tro-



ckenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Förderguteleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.

Anlage 2

Seite 10 von 16

4. Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV sind.

4.2 Die HBV-Anlagen der Ausbaustufe 2 sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n nach § 2 (33) AwSV zu prüfen.

Sofern an einer der Anlagen ein erheblicher oder ein gefährlicher Mangel festgestellt worden ist, ist der Mangel unverzüglich zu beheben und die Anlage nach Beseitigung des Mangels erneut prüfen zu lassen.

Die Prüfberichte der/des Sachverständigen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Die Behälter B 315, B 317 und KA 311 sind in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie Kategorie IV mit einem entsprechenden Modul herzustellen und zu prüfen.

4.4 Die Rohrleitungen sind in Anlehnung an die Druckgeräterichtlinie Kategorie II mit einem entsprechenden Modul herzustellen und zu prüfen. Der Mindestprüfdruck für flüssigkeitsführende Rohrleitungen beträgt 5 bar.

4.5 Die Einrichtungen zur Verhinderung kritischer Über- und Unterdrücke sind in die Anlagenprüfung nach AwSV einzubeziehen.

4.6 In der neuen Rinne sind rinnenseitig offene Durchbrüche z.B. für die Ableitung und Entwässerung der Ableitflächen höher als – 600 mm anzuordnen.



4.7 Die Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen der nachfolgend genannten „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten:

Z-65.11-531 Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter mit Schwingsonde und Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, LIQUIPHANT Typ FTL31-... und Typ FTL33-...

Z-59.12-48 Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1900“ für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Z-59.12-66 Zulassungsgegenstand: Beschichtungssystem „MC-Schutzsystem 1800, ableitfähig“

Z-65.11-230 Zulassungsgegenstand: Standgrenzschalter (Schwingsonde) mit Messumformer als Teil von Überfüllsicherungen, Bezeichnung „LIQUIPHANT M“ bzw. „LIQUIPHANT S“...

Kommen anstelle der vorgenannten andere oder gleichwertige Systeme zum Einsatz, gilt diese Forderung entsprechend.

4.8 Alle oberirdischen Rohrleitungen zur Beförderung von wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 und 3 haben den Anforderungen der TRwS 780-2 zu entsprechen. Sofern diese Anforderungen für eine Rohrleitung nicht erfüllt werden können, ist eine Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 21 AwSV anzufertigen.

4.9 Vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.10 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden, sind in der Anlagendokumentation mit zu erfassen.



- 4.11 Alle Lagertanks / Behälter müssen im Hinblick auf ihre Bezeichnung, Inhalte und Kapazität beschriftet sein und mit einer eindeutigen gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung versehen sein.
- 4.12 Ableit- und Auffangflächen müssen jederzeit einsehbar sein. Ausgetretene Flüssigkeiten sind unverzüglich zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Die maximale Dauer der Beaufschlagung der Flächen darf 72 Stunden nicht überschreiten.
- 4.13 Nach § 44 AwSV hat die Betreiberin für Anlagen ab der Gefährdungsstufe B eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen sind zu beschreiben und ständig anzupassen. Die Betriebsanweisungen ist dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisung unverzüglich – zur Kenntnis zu geben. Es ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird. Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, hat die Betreiberin gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern.

Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind soweit erforderlich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

Anlage 2

Seite 12 von 16



Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, ist unverzüglich – ggf. fernmündlich oder per E-Mail – zu informieren. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

- 4.15 Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.
- 4.16 Für den Fall eines Austritts von wassergefährdenden Stoffen ist Bindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten. Sofern Leckagen oder Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen. Gebrauchte Bindemittel sind niederschlagsgeschützt und in dichten Behältern zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 4.17 Es sind täglich Kontrollgänge durchzuführen. Auffälligkeiten und Mängel sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 4.18 Die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist jährlich zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Es ist sicherzustellen, dass Rohrleitungen, Behälter und Anschlussstellen mit gefährlichen Stoffen und Gemischen innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen werden, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 5.2 Die Arbeiten in der Anlage, bei denen in einem explosionsgefährdeten Bereich oder dessen unmittelbarer Umgebung eine wirksame Zündquelle erzeugt werden kann, z.B. Schleif- oder Schweißarbeiten, müssen vor ihrem Beginn durch eine fachkundige Person schriftlich genehmigt werden (Arbeitserlaubnis-



schein). Die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist durch eine Aufsicht führende Person zu kontrollieren.

Anlage 2

Seite 14 von 16

- 5.3 Vor Inbetriebnahme der Benzolanlage sind alle explosionschutzrelevanten Arbeitsmittel im Rahmen der Prüfung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV durch eine befähigte Person mit umfassenden Kenntnissen im Explosionsschutz zu prüfen.
- 5.4 In der Benzolanlage ist eine ausreichende Anzahl an Notduschen und/oder Augennotduschen vorzusehen.

6. Anlagensicherheit

- 6.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

- 6.2 In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV ist eine Apparateliste mit Angaben zu Stoffinventar bzw. Stoffdurchsatz innerhalb von 10 Minuten zu ergänzen.



- 6.3 Die Waschölerhitzer WOE 311A-C sind in der Auflistung sicherheitsrelevanter Anlagenteile auf Grund ihres Stoffinhalts zu ergänzen.
- 6.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile auf Grund ihrer Funktion sind in den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV eindeutig zu kennzeichnen.

7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

8. Natur- und Landschaftsschutz

- 8.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.
- 8.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.
- 8.3 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.



Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Anlage 2

Seite 16 von 16



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0060/17/1.11**

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.
- 2.2 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

Erschließung (Entwässerung)

- 2.3 Mit Bescheid der Bezirksregierung (54.40.31-2/)\$) vom 12.10.1994 wurde die Stadt Duisburg (Rechtsnachfolgerin Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR) von der Abwasserbeseitigungspflicht für die Indirekteinleitung auf dem Werksgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann (HKM) GmbH befreit. Die Pflicht



wurde in vollem Umfang auf die HKM GmbH übertragen. Das betreffende Bauvorhaben befindet sich in einem Bereich, der nicht indirekt über die öffentliche Kanalisation entwässert wird, er unterliegt daher der Abwasserbeseitigungspflicht der HKM GmbH.

Anlage 3

Seite 2 von 7

3. Immissionsschutz

3.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 7

3.4 Betriebseinstellung

Die Betreiberin ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die von der Betreiberin vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.



Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen – Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 4.1 Bei der Stilllegung und Demontage von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch eine/n nach § 53 AwSV anerkannte/n Sachverständige/n insbesondere zu prüfen,
- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
 - ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Für den Betrieb sind Gefährdungsbeurteilungen §§ 5, 6 des Arbeitsschutzgesetzes und § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich sind.

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.



- 5.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen.

Anlage 3

Seite 5 von 7

Die Anlagenbetreiberin als Auftraggeberin hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 5.3 Für die Anlage ist ein Explosionsschutzdokument gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung zu erstellen.

Aus dem Dokument muss mindestens hervorgehen:

- das die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- das angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
- wie eine Zusammenarbeit mehrerer Firmen gewährleistet sind,
- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind,
- Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer



Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

Anlage 3

Seite 6 von 7

Das Explosionsschutzdokument ist durch eine fachkundige Person für den Explosionsschutz im Sinne § 2 Nr. 16 GefStoffV zu erstellen.

- 5.4 Benzolanlage ist nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.1 der Betriebs-sicherheitsverordnung wiederkehrend alle 6 Jahre auf Explosi- onssicherheit zu prüfen. Die Prüfung ist durch eine befähigte Per- son durchzuführen.
- 5.5 Gaswarn- und Inertisierungseinrichtungen die dem Explosions- schutz dienen, sind auf Basis Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.3 der Betriebssicherheitsverordnung wiederkehrend jährlich durch eine befähigte Person nach Nr. 3.1 BetrSichV zu prüfen.

6. Landschafts- und Naturschutz

- 6.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Ar- ten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fleder- mausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschrif- ten der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschafts- behörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vor- liegt.



Weitere Informationen:

Anlage 3

Seite 7 von 7

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“